



HVBG

HVBG-Info 04/1990 vom 25.01.1990, S. 0294 - 0298, DOK 182.25/017-BSG

**Verfahrensgang bei Bestellung eines Sachverständigengutachtens  
- BSG-Urteil vom 25.10.1989 - 2 RU 38/89**

Verfahrensgang bei Bestellung zum Sachverständigen - eines Gutachtens - Mitwirkung mit Hilfskräften bei Abfassung eines Sachverständigengutachtens (§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG; §§ 404 Abs. 1, 408 Abs. 1 Satz 2 ZPO);  
hier: BSG-Urteil vom 25.10.1989 - 2 RU 38/89 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 25.10.1989 - 2 RU 38/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Verfahrensgang bei Bestellung zum Sachverständigen - eines Gutachtens - Mitwirkung von Hilfskräften bei Abfassung eines Sachverständigengutachtens:

1. Es obliegt dem Gericht, den Sachverständigen auszuwählen und zu ernennen (§ 118 Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 404 Abs. 1 ZPO). Dies ist zwingendes Recht. Die Ernennung zum Sachverständigen ist ein öffentlich-rechtlicher Akt. Dieser steht ausschließlich dem Gericht zu. Die Ernennung bleibt bis zur Erledigung des Gutachtensauftrages bestehen, es sei denn, das Gericht entbindet den Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens (§ 118 Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 408 Abs. 1 S. 2 ZPO).
2. Zur nachträglichen Genehmigung eines Gutachtens.
3. Ein Sachverständiger kann sich zwar zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten sachkundiger Personen als Hilfskräfte bedienen. Die Mitwirkung von geeigneten Hilfskräften findet ihre Grenze darin, daß die persönliche Verantwortung des vom Gericht ausgewählten Sachverständigen gewahrt bleiben muß (vgl. BVerwG vom 09.03.1984 - 8 C 97/83 = BVerwGE 69, 70). Die Ernennung zum Sachverständigen schließt nicht die Ermächtigung ein, selbst eine sachkundige Person zum Sachverständigen zu bestellen und ihm die Erstattung eines Gutachtens eigenverantwortlich zu übertragen (vgl. BSG vom 28.03.1973 - 9 RV 655/72 = SozR Nr. 93 zu § 128 SGG). Sofern der Sachverständige die Einholung eines Zusatzgutachtens für geboten hält, obliegt es ihm, das Gericht entsprechend zu informieren, um dadurch die Ernennung eines Zusatzgutachters zu veranlassen. Erst wenn das Gericht in dieser Weise tätig geworden ist, ist das Zusatzgutachten als Sachverständigenbeweis verwertbar (so u.a. auch BSG Urteil vom 27.04.1979 - 4 RJ 51/77 = Meso B 20a/171).